

# Gesellschaftsvertrag

einfachmachen. gUG (haftungsbeschränkt)

## §1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: einfachmachen. gUG (haftungsbeschränkt).
2. Sitz der Gesellschaft ist Siegen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Gegenstand des Unternehmens, Selbstlosigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Teilhabe sozial benachteiligter Gruppen, insbesondere Geflüchteten und Migranten, an Bildung, Arbeit und dem gesellschaftlichen Leben. Darüber hinaus ist die Tätigkeit der Gesellschaft ausgerichtet auf die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte; die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens; die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz; die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
  - a. Coaching, Beratung, Vermittlung und Betreuung von Geflüchteten und sozial Benachteiligter.
  - b. das Einrichten einer Komm-Struktur um einen niedrighschwelligem Zugang zu unseren Unterstützungsangeboten zu gewährleisten.
  - c. die Durchführung von Projekten zur Förderung vielfältigen Zusammenlebens, Integration und Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Homophobie.
  - d. die Beschaffung von Mitteln für die Förderung der Satzungszwecke.
4. Die gUG verfolgt weder konfessionelle noch parteipolitische Zwecke.
5. Die Körperschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Gesellschaft kann sich an als gemeinnützig anerkannten Vereinen oder Gesellschaften oder Körperschaften privaten oder öffentlichen Rechts beteiligen oder deren Mitglied werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Der Paragraph 3 enthält eine Ausnahmeregelung von diesem Grundsatz. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer

geleisteten Sacheinlagen zurück.

### §3 Vergütung für die Gesellschaftstätigkeit

Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Gesellschaftstätigkeit, über Vertragsinhalte und über Vertragsbeendigungen trifft die Geschäftsführung. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung der Gesellschaft.

### §4 Stammkapital/-einlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 1000,00. Es ist eingeteilt in 200 Geschäftsanteile zu je € 5,00 mit den laufenden Nrn. 1 - 200.
  - Die Stammeinlagen mit den laufenden Nrn. 1 - 66 Höhe von je € 5,00 insgesamt € 330,00 übernimmt Helga Dellori, geboren am 12.06.1955, wohnhaft Berglichterweg 5, 57271 Hilchenbach.
  - Die Stammeinlagen mit den laufenden Nrn. 67 - 132 Höhe von je € 5,00 insgesamt € 330,00 übernimmt Katrin Fey, geboren am 07.12.1967, wohnhaft Zur Dörrhöhe 6, 57271 Hilchenbach.
  - Die Stammeinlagen mit den laufenden Nrn. 133 - 200 Höhe von je € 5,00 insgesamt € 340,00 übernimmt Lisa Neumann, geboren am 18.09.1987, wohnhaft Brüderweg 14, 57074 Siegen.

### §5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung;
2. die Gesellschafterversammlung;
3. der Aufsichtsrat

### §6 Ausschließung / Einziehung / Zwangsübertragung

1. Ein Gesellschafter kann durch Beschluss der übrigen Gesellschafter mit sofortiger Wirkung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
2. Die Gesellschafterversammlung kann die Einziehung eines Geschäftsanteils oder seine Übertragung auf die Gesellschaft oder auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile beschließen, wenn ein Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen wurde oder seine Kündigung erklärt. Dem Betroffenen steht dabei kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird mit

- Protokollierung des Beschlusses wirksam.
3. Für den Geschäftsanteil ist die in diesem Vertrag bestimmte Abfindung zu zahlen, bei Einziehung von der Gesellschaft, bei Übertragung vom Erwerber.
  4. Die Übertragung ist nicht von der Erbringung der Gegenleistung abhängig. Sicherheitsleistung kann nicht beansprucht werden.

## §7 Geschäftsführung / Vertretung

1. Die Gesellschaft hat mindestens zwei oder mehrere Geschäftsführer. Wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, vertreten jeweils zwei gemeinschaftlich handelnd oder ein Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen die Gesellschaft.
2. Die Geschäftsführer sind an diejenigen Beschränkungen der Geschäftsführungsbefugnis gebunden, die sich aus diesem Gesellschaftsvertrag oder aus einer von der Gesellschafterversammlung erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung ergeben.
3. Die Geschäftsführung wird ermächtigt, Tätigkeiten von Personen, die für die gUG erbracht werden und die nicht in der Satzung genannt sind, gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Ausschlaggebend ist die Haushaltslage der Gesellschaft.
4. Die Geschäftsführung hat ferner spätestens zum Ablauf des Monats November für das kommende Geschäftsjahr einen Finanzplan der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Die Verabschiedung dieses Finanzplans bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung hat der Geschäftsführung die Zustimmung nach Erhalt des Budgets und der damit verbundenen Pläne mitzuteilen. Die Abstimmung zur Erteilung der Zustimmung hat spätestens bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu erfolgen.
5. Im Übrigen dürfen die Geschäftsführer folgende Geschäfte nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen:
  - a) Geschäfte und Maßnahmen, welche die Struktur oder die Grundsätze der Ausrichtung der Gesellschaft betreffen oder die zu einer wesentlichen Änderung führen, insbesondere die Aufnahme neuer Geschäftsbetriebe und die Einstellung oder wesentliche Einschränkungen bisheriger Geschäftsbetriebe;
  - b) Errichtung oder Schließung von Niederlassungen;
  - c) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungs- und Dienstverträgen;
  - d) Investitionen sowie Abschluss, Änderung oder Beendigung von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen im Einzelfall von mehr als insgesamt 3000€ (auch durch Übernahme von Nebenverpflichtungen);
  - e) Gewährung und Aufnahme von Darlehen mit Ausnahme von geschäftsüblichen Einlagen bei Kreditinstituten;
  - f) Erteilung oder Erhöhung von Versorgungszusagen an Mitarbeiter;
  - g) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Generalvollmachten;
6. Soweit die Gesellschafterversammlung den vorgenannten Maßnahmen bereits im Rahmen eines von der Geschäftsführung vorgelegten Budgets für das Geschäftsjahr zugestimmt hat, ist die Zustimmung des Aufsichtsrats entbehrlich.

7. Der Aufsichtsrat kann weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen und der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung geben.

## §8 Gesellschafterversammlung und Geschäftsanteile

1. Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen. Der Aufsichtsrat ist unter Anwendung der Ladungsfristen entsprechend Abs. 4 über die Einberufung zu informieren. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt.
2. Jeder Gesellschafter und der Aufsichtsrat sind jeweils berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer Gesellschafterversammlung zu verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen oder sind Geschäftsführer, an welche dasselbe zu richten wäre, nicht vorhanden, so kann jeder Gesellschafter und der Aufsichtsrat unter Mitteilung des Sachverhältnisses die Einberufung unter Anwendung der Ladungsfristen des Abs. 4 selbst bewirken.
3. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen finden, abgesehen von einem Einberufungsverlangen nach Abs. 1 oder 2 statt, sobald es die Angelegenheiten der Gesellschaft erforderlich machen.
4. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch einfache E-Mail an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von vier (4) Wochen.
5. Gesellschafterversammlungen finden regelmäßig in Sitzungen statt und sollen am Sitz der Gesellschaft stattfinden. Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Gesellschafterversammlungen jedoch auch an jedem anderen Ort abgehalten werden. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat das Recht, als Gast mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen. Die Geschäftsführung kann ebenso mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht, an der Gesellschafterversammlung teilnehmen.
6. In der Gesellschafterversammlung kann ein Gesellschafter nur durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten aus einem rechtsberatenden oder wirtschaftsprüfenden Beruf oder, soweit er keine natürliche Person ist, auch durch seinen ständigen Repräsentanten vertreten werden. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Jeder Gesellschafter kann in der Gesellschafterversammlung eine von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Berater beiziehen.
7. Die Gesellschafter wählen zu Beginn der Gesellschafterversammlung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Diesem obliegt die Versammlungsleitung. Sein Amt endet mit der Wahl eines neuen Vorsitzenden.
8. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Personenanzahl der Gesellschafter anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nach den vorstehenden Bestimmungen nicht beschlussfähig, ist sie mit gleicher Tagesordnung unter Einhaltung der vorstehenden Formen und Fristen erneut einzuberufen. Die aufgrund der erneuten Ladung einberufene Gesellschafterversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Hierauf ist bei der zweiten Einberufung hinzuweisen.
9. Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen oder deren Verpfändung ist nur mit Zustimmung der Gesellschafter aufgrund eines

einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig. Die Gesellschafter haben ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Stammeinlagen. Macht ein Gesellschafter davon nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Beschlussfassung Gebrauch, geht das Vorkaufsrecht anteilig auf die verbliebenen Gesellschafter und letztlich auf die Gesellschaft über.

## §9 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung

1. Die Gesellschafterversammlung hat die ihr gemäß Gesetz und Satzung zukommenden Aufgaben. Sie ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
  - a. Genehmigung der Finanzplanung;
  - b. Berufung und Abberufung aus wichtigem Grund von Mitgliedern des Aufsichtsrats.
2. Die Tagesordnung der ordentlichen Gesellschafterversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu enthalten:
  - a. Bericht der Geschäftsführung
  - b. Vorlage der EÜR
  - c. Feststellung des Jahresabschlusses
  - d. Entlastung der Geschäftsführung
3. Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche oder mündliche – auch fernmündliche Abstimmung oder per Telekopie oder E-Mail gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Beschlussfassung beteiligt und keiner der Art der Beschlussfassung widerspricht.
4. Über jeden Beschluss ist unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach Beschlussfassung, eine Niederschrift anzufertigen und allen Gesellschaftern zu übersenden.
5. Anfechtungsklagen gegen Gesellschafterbeschlüsse können nur binnen eines (1) Monats nach Zugang der Abschrift der Niederschrift bei dem Anfechtenden erhoben werden.

## §10 Aufsichtsrat, Zusammensetzung des Aufsichtsrats

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus mindestens drei Personen. Ein Aufsichtsratsmitglied sollte aus dem Bereich Steuern/Finanzen sein, bestenfalls mit Kenntnissen im Bereich des Gemeinnützigkeitssteuerrechts.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Gesellschafterversammlung berufen. Besteht ein Aufsichtsrat, haben die Mitglieder des Aufsichtsrats ein Vorschlagsrecht. Dem Aufsichtsrat dürfen Geschäftsführerinnen und Personen, die bei der Gesellschaft oder bei den Gesellschaftern angestellt sind, nicht angehören. Die Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern im Rahmen von Dienstverträgen ist zulässig.
3. Die Aufsichtsratsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

4. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angaben von Gründen mit einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Geschäftsführung der Gesellschaft niederlegen. Ein Aufsichtsratsmitglied kann während seiner Amtszeit nur aus wichtigem Grund durch Beschluss der Gesellschafterversammlung abberufen werden. Die Aufsichtsratsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden, sie haben ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen. Die Haftung der Aufsichtsratsmitglieder gegenüber der Gesellschaft ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
5. Auf den Aufsichtsrat finden § 52 Abs. 1 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Bestimmungen keine Anwendung.

## §11 Kündigung

1. Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von drei Monaten zum Kalenderjahres- oder Halbjahresende per E-Mail kündigen.
2. Für den Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters gelten die Regelungen des §6.
3. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.

## §12 Abfindung

In allen Fällen des Ausscheidens wird keine Abfindung an die Gesellschafter gezahlt.

## §13 Vermögensbindung

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Verein für soziale Arbeit und Kultur Südwestfalen e.V. (VAKS), Sandstraße 28, 57072 Siegen.

## §14 Tod eines Gesellschafters

Der Geschäftsanteil eines verstorbenen Gesellschafters kann durch Beschluss der verbleibenden Gesellschafter entweder eingezogen oder übertragen werden.

## §15 Jahresabschluss / Ergebnisverwendung

1. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die gesetzlichen Vorschriften.
2. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Gesellschaftsmitteln.

3. Die Gesellschaft kann im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen Rücklagen bilden und/oder Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften ansammeln.

## §16 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Deutschen Bundesanzeiger oder in einem Organ, das eventuell an dessen Stelle treten sollte.

## §17 Gründungskosten

Die Gesellschafter tragen die mit der Gründung verbundenen Kosten zu gleichen Teilen.